

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Mai 2013

585. Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Taxameter (Anhörung)

Mit Schreiben vom 28. März 2013 unterbreitete das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS einen Entwurf einer neuen Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Taxameter samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Hauptziele der Verordnung sind der Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten und die inskünftige ausschliessliche Verwendung von nach internationalen Standards geprüften Taxametern. Zu diesem Zweck regelt die Verordnung die Anforderungen an Taxameter, die Verfahren für das Inverkehrbringen sowie die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit. In der Verordnung wird soweit wie möglich auf unnötigen administrativen Aufwand verzichtet.

Die neu vorgesehene Verordnung gibt inhaltlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Es stellt sich jedoch die Frage nach der Notwendigkeit der Verordnung.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS, Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern):

Mit Schreiben vom 28. März 2013 haben Sie uns einen Entwurf der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Taxameter zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Inhaltlich haben wir keine Bemerkungen zur neuen Verordnung anzubringen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass es nicht nötig ist, die Taxameter zu regulieren. Soweit aus dem erläuternden Bericht ersichtlich, ist es nicht etwa so, dass wiederholte oder schwerwiegende Missbräuche oder Missstände festgestellt worden wären, die eine Regulierung erforderlich machen. Ebenso wenig besteht aufgrund des EU-Rechts für die Schweiz eine Verpflichtung, die Anforderungen und das Inverkehrbringen von Taxametern und das Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit zu regeln. Auf den Erlass der Verordnung ist daher zu verzichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi